

Rechnungslegung wie auch die Vorlage eines Vermögensverzeichnis und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung den Leistungsanspruch nur vorbereiten, das Interesse des Klägers an dem ganzen Prozess aber in der Regel auf den Wert der Leistungen beschränkt ist, die er als Ergebnis der Auskunft beansprucht. Für den Streitwert der Stufenklage ist daher letztlich der Zahlungsanspruch maßgebend (*Zöller/Herget*, ZPO, 29. Aufl., § 3 Rz. 16, Stichwort: Stufenklage).

Dies gilt nach Ansicht des Senats auch dann, wenn es – wie im Streitfall – nicht mehr zu einer **Bezifferung des in der letzten Stufe verfolgten Zahlungsanspruchs** kommt, dieser vielmehr zurückgenommen wird

(so auch *OLG Brandenburg*, AGS 2009, 134; *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2008, 1205; *OLG Koblenz*, OLGR 2008, 490; *KG*, FamRZ 2007, 69; *OLG Celle*, MDR 2003, 55; *OLG Dresden*, MDR 1998, 64; *Zöller/Herget*, a. a. O.).

Soweit in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten wird, der Wert der Stufenklage richte sich allein nach der Auskunftsstufe, wenn es nach Auskunftserteilung – gleich aus welchen Gründen – nicht mehr zur Bezifferung komme (so *OLG Stuttgart*, OLGR 2009, 267; *OLG Dresden*, MDR 1997, 691; *OLG Frankfurt*, FamRZ 1987, 1293 = *JurBüro* 1987, 878), folgt der Senat dieser Auffassung nicht. Denn mit der Einreichung einer Stufenklage wird auch bereits der unbezifferte Zahlungsantrag in seinem ganzen Umfang anhängig (*BGH*, NJW 1991, 1893; *KGR Berlin* 2006, 1005 = FamRZ 2007, 69) und ist gemäß § 40 GKG daher auch kostenrechtlich zu bewerten. Diese Bewertung des unbezifferten Zahlungsantrags nach §§ 3 ZPO, 48 GKG hat sich an den Vorstellungen des Klägers bei Einleitung des Verfahrens zu orientieren und zwar auch dann, wenn sich nach Auskunftserteilung ein höherer oder niedriger Anspruch als ursprünglich gedacht ergibt. Eine auf nachfolgende Erkenntnisse beruhende Prüfung soll gerade vermieden werden, wenn und soweit es nicht zu einer Bezifferung der Leistungsstufe gekommen ist (*OLG Hamm*, FamRZ 2004, 1664; *OLG Brandenburg*, a. a. O.). . . .

Nr. 827 OLG Karlsruhe – FamGKG §§ 36 I, 42 I; KostO § 40 II S. 1

(18. ZS in Freiburg, Beschluss v. 11.9.2013 – 18 WF 164/13)

1. Der Verfahrenswert der Zustimmung zum Verkauf eines im Miteigentum stehenden Gegenstands richtet sich nach dem Wert des Anteils der Mitberechtigung des Zustimmungspflichtigen.

2. Der Verfahrenswert des Anspruchs eines Mitschuldners gegen den anderen auf Befreiung von einer Verbindlichkeit richtet sich nach dem Anteil des Zustimmungspflichtigen im Innenverhältnis.

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe:

I.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Höhe des Verfahrenswertes für das erstinstanzliche Verfahren.

Der Antragsgegner wurde mit Versäumnisbeschluss des FamG vom 25.4.2013 verpflichtet, dem Verkauf des in seinem hälftigen Miteigentum stehenden Fahrzeugs zu einem Preis von 5.000 € zuzustimmen. Zugleich wurde die fehlende Zustimmung durch die gerichtliche Entscheidung ersetzt. Des Weiteren wurde der Antragsgegner verpflichtet,

die Antragstellerin in Höhe von 1.336 € von Darlehensverbindlichkeiten freizustellen. Der Verfahrenswert wurde vom FamG auf 2.336 € festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin Rechtsmittel eingelegt. . . .

II.

Die gemäß § 33 Abs. 3 RVG statthafte Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin ist zulässig. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin ist beschwerdeberechtigt, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG, und durch die – seines Erachtens – zu niedrige Wertfestsetzung beschwert.

Die Beschwerde hat Erfolg.

1. Der Verfahrenswert für den Antrag der Antragstellerin auf Zustimmung zum Verkauf des im hälftigen Miteigentum beider Ehegatten stehenden Fahrzeugs beträgt 2.500 €.

Maßgebend für die Bestimmung des Verfahrenswerts ist nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FamGKG der Wert des zugrunde liegenden Geschäfts. Dessen Bewertung erfolgt unter entsprechender Anwendung der in § 36 Abs. 1 Satz 2 FamGKG einzeln aufgeführten Vorschriften der KostO. Vorliegend kommt § 40 Abs. 2 Satz 1 KostO (in der bis 31.7.2013 geltenden Fassung) zur Anwendung, wonach sich der Wert nach dem Bruchteil des Anteils an der Mitberechtigung richtet (vgl. *Schneider/Wolf/Völpert*, FamGKG, 2009, § 26 Rz. 25). Die Vorschrift bezweckt eine den wirklichen Anteilsinteressen entsprechende Wertermittlung (dazu *Hartmann*, Kostengesetze, 42. Aufl. 2012, § 40 KostO Rz. 2).

Im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner als Miteigentümer zu ½ verpflichtet wurde, dem Verkauf des Fahrzeugs zu einem Kaufpreis von 5.000 € zuzustimmen, beträgt der Verfahrenswert 2.500 €.

2. Der Verfahrenswert für den Freistellungsantrag bestimmt sich nach billigem Ermessen gemäß § 42 Abs. 1 FamGKG und beträgt vorliegend 1.336 €.

Der Wert eines Antrags auf Befreiung von einer Verbindlichkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Geldbetrag der Verbindlichkeit

(*BGH*, NJW-RR 1990, 958; *BGH*, MDR 1995, 196; *OLG Rostock*, OLGR 2009, 223; *OLG Köln*, MDR 1985, 769).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertfestsetzung ist die Einreichung des Antrags auf Befreiung, vgl. § 34 FamGKG (s. auch *OLG Rostock*, a. a. O.). Verlangt ein Gesamtschuldner von dem anderen Gesamtschuldner Befreiung von einer Verbindlichkeit, so ist dessen Anteil an der Gesamtschuld des noch valutierten Darlehens im Innenverhältnis anzusetzen

(*OLG Düsseldorf*, FamRZ 1994, 57; *OLG Rostock*, OLGR 2009, 223; *Musielak/Heinrich*, ZPO, 9. Aufl. 2012, § 3 Rz. 24, Stichwort „Befreiung“; *Zöller/Herget*, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 3 Rz. 16, Stichwort „Befreiung“; *MüchKonn/Wöstmann*, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 3 Rz. 72).

Die Wertbemessung bestimmt sich vorliegend nach dem Darlehen, das unstrittig mit insgesamt 7.672 € valutiert war. Die beteiligten Ehegatten haften – auch dies ist unstrittig – im Innenverhältnis hälftig. Der – mit Erfolg – geltend gemachte Anspruch der Antragstellerin auf Freistellung beträgt nach Abzug des erzielten Erlöses für das Fahrzeug in Höhe von 5.000 € noch 1.336 €. Anhaltspunkte für eine geringere Bewertung des Freistellungsinteresses sind nicht ersichtlich.

3. Der Verfahrenswert für das gesamte erstinstanzliche Verfahren wird somit nach Addition der Werte für beide Anträge gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 FamGKG auf 3.836 € festgesetzt.

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)